Reglement über die Gebühren der Fleischschauer

Vom 18. April 1994 (Stand 1. Juni 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Fleischschauverordnung des Kantons Uri vom 27. Oktober 1965,

beschliesst:

Artikel 1 Gebühren

[1] Die Fleischschauer beziehen folgende Gebühren:

1.	für die ordentliche Fleischschau:		
	1.1	Grundtaxe je Gang und Schlachtlokal 50 Prozent der Grundtaxe für jeden aufgrund des Betriebsablaufes weiteren Gang im gleichen Schlachtlokal am gleichen Tag:	16 Franken
	1.2	Untersuchung je eines Stückes Grossvieh:	
	1.2.1	Kühe, Rinder, Stiere, Pferde:	8.50 Franken
	1.2.2	Kälber:	2.50 Franken
	1.3	Untersuchung je eines Stückes Kleinvieh:	
	1.3.1	Schafe, Ziegen, Schweine:	4.50 Franken
	1.3.2	Ferkel, Zicklein, Lämmchen:	2.50 Franken
2.	für die Fleischschau bei gelegentlichen Schlachtungen in Kollektivbetrieben, bei Haus- und Notschlachtungen werden zusätzliche Gebühren zu Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet:		
	2.1	für Sofortbesuche werktags:	13 Franken
	2.2	für Sofortbesuche sonntags:	20 Franken
3.	für Entnahme von Material zur bakteriologischen Fleischuntersuchung, Porto nicht inbegriffen für die Kontrolle nach dem bakteriologischen Fleischuntersuch: einfache Grundtaxe und Untersuchungstaxe:		13 Franken
4.	für Entnahme amtlich angeordneter Proben zur Ermittlung unzulässiger Rückstände und Zusätze, Porto nicht inbegriffen:		32 Franken

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

5.	für die Kontrolle von eingeführtem Fleisch und eingeführter Fleischwaren in Gemeinden mit Nachfleischschau:		
	5.1	bei Sendungen bis 50 kg:	2 Franken
	5.2	für jede weiteren 10 kg:	0.40 Franken
	5.3	bei Sendungen mit Dauerfleischwaren je 50 kg:	1 Franken
6.	für die Ausstellung:		
	6.1	eines Fleischschauzeugnisses:	2.50 Franken
	6.2	eines Spezialzeugnisses:	6 Franken
	6.3	eines Waagscheines für Grossvieh:	5 Franken
	6.4	eines Waagscheines für Kleinvieh:	2.50 Franken
7.	Die Wegzeit- und Kilometerentschädigung kombiniert beträgt je Autokilometer:		2 Franken

Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Der Fleischschautarif vom 15. Juni 1987 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.04.1994	01.06.1994	Erlass	Erstfassung	AB 29.04.1994

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.04.1994	01.06.1994	Erstfassung	AB 29.04.1994